

Vereinsstatuten

1. Name Sitz und Tätigkeitsbereich
 - a. Der Verein führt den Namen Simmeringer helfen Simmeringern.
 - b. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Simmering.
2. Zweck des Vereins
 - a. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt, bedürftigen Menschen in Simmering zu helfen.
 - b. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, ideelle Zwecke im Sinne der BAO.
3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks
 - a. Der Vereinszweck soll insbesondere durch nachstehende immaterielle und materielle Mittel erreicht werden:
 - i. Als immaterielle Mittel dienen insbesondere:
 1. Unentgeltliche Dienstleistungen der Mitglieder bzw. Förderer
 2. Finanzierung von Hilfsprojekten
 3. Aufbau und Betrieb einer Homepage zur Bekanntmachung des Vereinszwecks
 4. Vergabe eines Social Award
 5. Vorträge, Gespräche, Veranstaltungen
 6. Verfassen von Newslettern und Publikationen
 7. Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen die ähnliche und/oder komplementäre Ziele haben
 - ii. Die erforderlichen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 1. Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, aus Projektarbeit und aus vereinseigenen Unternehmungen
 2. Spenden, Sponsoring, Förderungen jeglicher Art, Sammlungen, Vermächtnisse und alle sonstige Zuwendungen
 3. Monatliche Förderbeiträge
4. Mittelverwendung, Aufwandsentschädigung, Spesenersatz
 - a. Die Mittel des Vereines dürfen nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten. Der Vorstand ist nicht befugt, Kredite aufzunehmen.
 - b. Eine Aufwandsentschädigung bzw ein Spesenersatz für vereinsbezogene Ausgaben einzelner Mitglieder ist zulässig. Der Vorstand hat dazu jeweils vorab einen Beschluss zu fassen.
 - c. Es dürfen keinerlei Ausgaben getätigt werden, welche von den Mitgliedern der Generalversammlung zumindest der Art nach nicht in der Generalversammlung genehmigt worden sind. Hierfür muss vom Vorstand ein Voranschlag vorgelegt werden in dem die einzelnen Posten angeführt sind und soweit möglich der Höhe nach abgeschätzt werden.

5. Arten der Mitgliedschaft

- a. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- b. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- c. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit in besonderer Weise unterstützen, etwa in Form finanzieller Beiträge, ideeller Hilfen bzw. durch sonstige Leistungen.
- d. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder bilden den Beirat, der dem Vorstand zur Beratung in grundsätzlichen Angelegenheiten zur Seite steht.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die eine Beitrittserklärung unterzeichnen und dadurch schriftlich ihr Einverständnis mit dem Zweck des Vereins erklären. Die Gründer des Vereines sind per se ordentliche Mitglieder, ohne dass es einer Beitrittserklärung bedarf.
- b. Die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung führt automatisch innerhalb eines Monats zum Vereinsbeitritt als ordentliches Mitglied. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Er muss darüber in der nächsten Generalversammlung berichten.
- c. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- b. Der freiwillige Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich per Einschreiben anzuzeigen, es gilt das Datum der Postaufgabe. Bereits geleistet Beiträge, finanzielle Zuwendungen etc. können nicht zurück verlangt werden. Finanzielle Zusagen und ausstehende Beträge sind für das laufende Kalenderjahr noch zu entrichten bzw. in der zugesagten Höhe zu leisten.
- c. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Email-Adresse unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- d. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedschaft jedenfalls beendet ist.
- e. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei den Vereinsaktivitäten mitzuarbeiten. Das Recht zur

Teilnahme an Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.

- b. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.
 - c. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Zahlungsmodalitäten werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes im Vorhinein für jeweils ein Jahr beschlossen und binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die Mitglieder sind berechtigt, Informationen über die laufende Tätigkeit des Vereines sowie eine jährliche Übersicht über die Aufbringung und Verwendung der Mittel zu erhalten (Einnahmen-Ausgaben Rechnung). Weiters ist jedes Mitglied berechtigt, eine Kopie der Vereinsstatuten zu erhalten.
9. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Mitgliederversammlung), der Vorstand (das Leitungsorgan), die Rechnungsprüfer_innen und das Schiedsgericht.

10. Generalversammlung

- a. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich in Wien statt.
- b. Eine außerordentliche Generalversammlung hat infolge eines Beschlusses des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden
- c. Zur ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Email, Fax oder per Post und Bekanntgabe auf der Homepage) unter der Angabe der Tagesordnung, des Beginns und Ortes der Generalversammlung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- d. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens fünf Werktage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich auf dem Postweg einzureichen
- e. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- f. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat genau eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts im Wege einer schriftlichen Vollmacht ist unzulässig.
- g. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Mitglieder nach einer Wartefrist von 15 Minuten beschlussfähig.
- h. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein

aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- i. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung, ist dieser verhindert sein Stellvertreter, sonst das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

11. Aufgaben der Generalversammlung

- a. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - i. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
 - ii. Beschlussfassung über den Voranschlag, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - iii. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein; Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie der Zahlungsmodalitäten
 - iv. Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines
 - v. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen. Erlass einer Geschäftsordnung und allenfalls eines Geschäftsverteilungsplanes für den Vorstand
 - vi. Der Abschluss von Verträgen, die über die Art und den Umfang des gewöhnlichen Vereinsbetriebs hinausgehen.

12. Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern; diese sind die Obfrau/der Obmann, deren/dessen drei Stellvertreter_innen, die/der Schriftführer_in und die/der Kassier_in sowie deren/dessen Stellvertreter_in.
- b. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- c. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar längere Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- d. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- e. Der Vorstand wird von der/vom Obfrau/Obmann, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem Stellvertreter_in, schriftlich auf dem Postweg bzw. per Email an die zuletzt angegebene Adresse unter Angabe der geplanten Tagesordnung zumindest fünf Werktage vor dem Termin einberufen. Sind diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Jedes Vorstandsmitglied

ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte vor oder während der Sitzung einzubringen.

- f. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Jedenfalls müssen aber entweder die Obfrau/der Obmann oder zumindest eine/ein Stellvertreter_in anwesend sein.
- g. Falls keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, hat die Obfrau/der Obmann unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, wobei diese bei unveränderter Tagesordnung auch bereits nach Ablauf von zwei Werktagen stattfinden kann.
- h. Der Vorstand fasst alle seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau/des Obmanns. Über Art und Form der Stimmabgabe entscheidet die/der Vorsitzende. Stimmenthaltungen und bedingte Stimmabgaben werden nicht berücksichtigt.
- i. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung die/der an Jahren älteste anwesende Stellvertreter_in, sonst das an Lebensjahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied.
- j. Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch den Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt. Wird ein Vorstandsmitglied vom Verein ausgeschlossen, so endet die Funktion damit sofort.
- k. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich an die Obfrau/den Obmann (im Falle des Rücktritts der Obfrau/des Obmanns schriftlich an eine/einen der Stellvertreter_innen) ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines nachfolgenden Vorstandsmitgliedes wirksam. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Rücktritt schriftlich an die Generalversammlung zu richten und jedem Mitglied vom Verein schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam. Eine Ersatzwahl ist so rasch wie sinnvoll möglich vorzunehmen.
- l. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstands oder Vorstandsmitglieds in Kraft.
- m. Eine Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn die Obfrau/der Obmann aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. E-Mail, Fax oder eine vergleichbare Übermittlung sind als schriftliche Stimmabgabe zulässig.

13. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b. Vorbereitung der Generalversammlung
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d. Information der Mitglieder über Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen

- e. Information von Geldgeber_innen (insbesondere Spender_innen und Sponsor_innen) über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins hinsichtlich einzelner, von diesen finanzierter Projekte
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - h. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- ii. Folgende Geschäfte, Maßnahmen und Rechtshandlungen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung, diese ist jeweils vorab einzuholen:
- 1. Die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vereinstätigkeit
 - iii. Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen oder Krediten.
 - iv. Die Übernahme von Haftungen, Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen und vergleichbaren Gestaltungen.
 - v. Die aktive Prozessführung mit einem Streitwert von über EUR 10.000 im Einzelfall.
 - vi. Der Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern. Dasselbe gilt für solche mit deren Ehepartnern/Partnern sowie Lebensgefährten oder Kindern oder sonstigen Familienmitgliedern.
 - vii. Die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder bzw. deren Ehepartnern/Partnern sowie Lebensgefährten oder Kinder oder sonstige Familienmitglieder ist jedenfalls ausdrücklich untersagt.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a. Der Verein wird nach Außen durch die Obfrau/den Obmann bzw. im Fall der Verhinderung durch eine/einen Stellvertreter_in und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten, wobei die Vertretung durch die/den älteste/n, nicht verhinderte/n Stellvertreter_in zu erfolgen hat. Dies gilt auch für schriftliche Ausfertigungen.
- b. Kein Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsbefugt. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich die Obfrau/der Obmann bzw. im Fall der Verhinderung die/der älteste, nicht verhinderte Stellvertreter_in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied (welches nicht der zu Bevollmächtigende sein darf) erteilen.
- c. Die Obfrau/Der Obmann, bei dessen Verhinderung die/der älteste, nicht verhinderte Stellvertreter_in, fungiert als Sprecher des Vereins und repräsentiert diesen bei entsprechenden Anlässen allein.
- d. Die Obfrau/Der Obmann beruft die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein und führt dabei den Vorsitz. Sie/Er bzw. im Verhinderungsfall die/der älteste, nicht verhinderte Stellvertreter_in, sorgen dafür, dass die Vorstandsbeschlüsse bzw. die Beschlüsse der Generalversammlung vollzogen werden.
- e. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das

zuständige Vereinsorgan, welche so rasch wie möglich eingeholt werden muss.

- f. Die/Der Schriftführer_in, bzw. im Fall der Verhinderung ihre/sein Stellvertreter_in, führt bei Vorstandssitzungen, der Generalversammlungen, sowie bei Sitzungen des Schiedsgerichts das Protokoll. Sie/Er verfasst alle Schriftstücke und archiviert diese. Über die Sitzungen (Verhandlungen) des Vorstands wird ein Protokoll geführt, das die Namen der Anwesenden, die Zeit und den Ort der Sitzung, die Tagesordnung, den wesentlichen Verlauf der Diskussion, die wirtschaftlichen und rechtlichen Überlegungen zu den Entscheidungen sowie die Beschlüsse wiedergibt und von der/vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- g. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist seine vom Beschluss abweichende Meinung (einschließlich einer Begründung) auch im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.
- h. Das von der/vom Vorsitzenden freigegebene Protokoll ist jedem Mitglied des Vorstandes in Abschrift möglichst binnen vier Wochen nach der Sitzung mittels Briefes, Fax oder E-Mail zuzustellen und in der nächstmöglichen Vorstandssitzung zur Genehmigung (Kenntnisnahme) vorzulegen. Einsprüche oder Änderungswünsche zum Protokoll können schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) bei der Obfrau/beim Obmann bzw. einer/einem der Stellvertreter_innen binnen zwei Wochen ab Zustellung des Protokolls erhoben werden. Gelingt es dieser/diesem nicht, ein Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder über die Neuformulierung herzustellen, so ist die Divergenz in das Protokoll der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- i. Den Mitgliedern des Vorstandes stehen die Protokolle von Sitzungen vor deren Amtszeit jederzeit auf Verlangen zur Einsicht beim Verein zur Verfügung.
- j. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist es berechtigt, Protokollabschriften von Sitzungen, die während seiner Amtszeit stattgefunden haben zu behalten, wobei das Mitglied diesfalls jedoch verpflichtet ist, für die vertrauliche Verwahrung Sorge zu tragen.
- k. Die Obfrau/Der Obmann hat dafür Sorge zu tragen, dass die Protokolle samt Anlagen für die Dauer des Bestehens des Vereins am Vereinssitz chronologisch geordnet archiviert werden.
- l. Die/Der Kassier_in, bzw. im Fall der Verhinderung ihre/sein Stellvertreter_in, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Sie/Er kontrolliert die Besorgung der Beiträge und sonstiger Einnahmen und autorisiert Auszahlungen. Auszahlungen dürfen nur über das Vereinskonto bzw. gegen Vorlage eines Belegs, welcher von 2 Mitgliedern des Vorstands unterfertigt ist, aus der Handkassa, erfolgen. Alle Auszahlungen benötigen einen Beleg (auch Eigenbeleg) welcher den Zweck der Zahlung, das Datum sowie die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder aufweist. Sie/Er führt ein Kassabuch und ein Mitgliederverzeichnis. Alle Dokumente im Zusammenhang mit Auszahlungen werden am Sitz des Vereins archiviert und mindestens 7 Jahre aufbewahrt.
- m. Der/Dem Kassier_in sind von der Obfrau/vom Obmann jegliche Unterlagen jederzeit zugänglich zu machen. Sie/Er darf mit jedem Organ in welcher Form auch immer sprechen und Informationen bzw. Unterlagen einholen

15. Rechnungsprüfer

- a. Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer_innen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer_innen dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- b. Den Rechnungsprüfer_innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer_innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen jegliche Unterlagen zugänglich zu machen. Die Rechnungsprüfer_innen haben das Recht, mit jedem Organ des Vereins in einer von Ihnen selbst gewählten Form zu sprechen und Unterlagen bzw. Information einzuholen.

16. Das Schiedsgericht

- a. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist nach einem erfolglosen Schlichtungsversuch durch die Obfrau/den Obmann, allenfalls mit Unterstützung des übrigen Vorstandes, das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- b. Gelingt der Schlichtungsversuch nicht, so ernennt jede Partei jeweils innerhalb einer Woche ab Aufforderung eine Person ihres Vertrauens zur/zum Schiedsrichter_in. Gelingt es nicht, die zwei Mandate mit aktiv ausübenden Mitgliedern zu besetzen, so können auch vereinsfremde Personen hierfür herangezogen werden. Die zwei Schiedsrichter_innen bestimmen innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung eine dritte Person zur/zum Leiter_in des Schiedsgerichtes. Diese Person muss vereinsfremd sein. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet das Los.
- c. Das Schiedsgericht muss allen Parteien dokumentiert Gelegenheit zur Erstattung ihres Vorbringens geben. Das Protokoll wird von der/vom Schriftführer_in geführt, welche_r kein Stimmrecht hat.
- d. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- e. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

17. Auflösung des Vereins

- a. Die freiwillige Vereinsauflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler

zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- c. Bei Auflösung oder Aufgabe des Vereins, bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes oder im Falle der Auflösung durch die Vereinsbehörde ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne des §4 Abs 4 Z 5 EStG 1988 i.d.g.F. zu verwenden.
- d. Soweit dies möglich ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht soll das verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation zufallen die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.